

Aktenzeichen: 4 AZR 541/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 22. Oktober 1986

- 4 AZR 541/85 -

I. Arbeitsgericht Freiburg

Urteil vom 21. Dezember 1977

- 6 Ca 299/77 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. Juli 1985

Baden-Württemberg

- 3 Sa 4/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines techn. Angestellten - Örtl. Bauleitung

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b Fallgruppe 21
(Technischer Angestellter bei Neubauleitung eines Autobahn-
amtes)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 541/85

3 Sa 4/85 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Oktober 1986

Haust
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 1985 - 3 Sa 4/85 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist staatlich geprüfter Bautechniker (Schwerpunkt Ingenieurbau). Seit dem 1. März 1974 stand er als technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er wurde bei der Neubaulaufleitung R des Autobahnamtes beschäftigt und erhielt Vergütung nach VergGr. V c BAT. Ab 1. September 1974 wurde der Kläger im Baulos 23/15 des Autobahnabschnittes E O eingesetzt. Am 31. März 1979 schied er aus den Diensten des beklagten Landes aus. Seitdem ist er an anderer Stelle als Berufsschullehrer tätig.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 15. August 1976 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er sei in seinem Baulos als örtlicher Bauleiter eingesetzt worden. Zu seinen Aufgaben habe die Überwachung und Leitung des Erdbaus und der Entwässerungsarbeiten gehört, außerdem die Abnahme verschiedener Bauwerke, die Überwachung des Abtrages und der Schüttarbeiten des Bodenaustausches sowie Bodenstabilisierungen und die Anordnung von Laboruntersuchungen. Bei verschiedenen Brückenbauwerken habe er auch die Massenermittlung für die Schlußrechnung durchgeführt. Seine Überwachungstätigkeit habe sich auch darauf erstreckt, daß die Arbeiten den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ausgeführt worden seien. Etwaige Mängel habe er feststellen und ggf. Weisungen zu ihrer Behebung erteilen müssen. Nach Fertigstellung der Arbeiten habe er mit der jeweils beauftragten Firma das örtliche Aufmaß vornehmen und die Massenermittlungen erstellen müssen, um dann je nach Baufortschritt und vertraglichen Vereinbarungen die Abrechnung fertigzustellen. Der Streckenbauleiter habe ihm die örtliche Bauleitung praktisch allein überlassen. Bezüglich der Abrechnungs- und Ausführungstechnik habe er weitgehende Anordnungs- und Weisungsbefugnis besessen. Damit sei er örtlicher Bauleiter im fachlichen und tarif-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lichen Sinne gewesen. Lediglich die Endabnahme habe nicht zu seinen Obliegenheiten gehört. Er verfüge über Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein graduierter Bauingenieur. Das ergebe sich schon daraus, daß er alle Aufgaben der örtlichen Bauleitung erledigt habe. Der Streckenbauleiter sei wöchentlich höchstens einen Tag auf der Baustelle anwesend gewesen. An anderen Stellen seien seine Aufgaben von graduierten Ingenieuren verrichtet worden. Die entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen habe er sich im Wege des Selbststudiums, durch praktische Tätigkeit und die Lektüre entsprechender Fachliteratur angeeignet. Die von ihm ausgeübten Tätigkeiten hätten durchweg ingenieurmäßigen Zuschnitt gehabt. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 15. August 1976 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei von ihm tarifgerecht vergütet worden. Der Kläger verfüge nicht über Fähigkeiten und Erfahrungen, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs im Bauwesen entsprächen. Er habe auch keine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne ausgeübt. Nur in geringem Umfang seien bei ihm Aufgaben mit Ingenieurszuschnitt angefallen. Er habe auch keine "örtliche Bauleitung" im baufachlichen und tariflichen Sinne ausgeübt. Seine begrenzte Aufsichtsfunktion habe sich auf die Überwachung der vertragsgerechten Bauausführung unter Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften beschränkt. Auch das Weisungsrecht des Klägers sei beschränkt gewesen. Für die maßgeblichen Entscheidungen sei der Streckenbauleiter zuständig gewesen. Selbständige Abnahmen habe der Kläger weder durchgeführt noch durchführen dürfen. Die entscheidende Verantwortung habe der Streckenbauleiter getragen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In seinem ersten Urteil vom 31. Mai 1978 - 5 Sa 7/78 - hat das Landes-



- 4 -

arbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - (AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975) wurde das berufsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Unter Beibehaltung seines bisherigen Hauptantrages hat der Kläger nach der Zurückverweisung klageerweiternd die weitere Feststellung des beklagten Landes begehrt, die rückständigen Differenzbeträge ab Klagezustellung mit 4 v.H. zu verzinsen. Mit seinem zweiten Urteil vom 12. März 1982 - 5 Sa 61/81 - hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Durch Beschluß des erkennenden Senats vom 14. Juli 1982 - 4 AZN 229/82 - wurde gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Revision zugelassen. In dem darauffolgenden Revisionsverfahren hat der Kläger im Hinblick auf sein Ausscheiden aus den Diensten des beklagten Landes die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum bis 31. März 1979 beschränkt. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - (AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975) wurde das zweite berufsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache erneut zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Im weiteren Berufungsverfahren sind die Parteien bei ihren bisherigen Anträgen verblieben. Der Kläger hat noch ergänzend vorgetragen, daß er über denen eines graduierten Ingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge, werde durch seine jetzige Tätigkeit als Berufsschullehrer bestätigt, aber auch dadurch, daß er bei seiner Tätigkeit in den Diensten des beklagten Landes alle zur "örtlichen Leitung von Bauten" gehörenden Tätigkeiten selbständig verrichtet habe. Das gelte ohne Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad für den Erdbau, den Entwässerungsbau und den Brückenbau.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sogar nicht in der Hauptausschreibung enthaltene Planungsarbeiten habe er durchgeführt.

Darauf hat das beklagte Land erwidert, der Kläger verfüge nicht über die tariflich geforderten Qualifikationsvoraussetzungen hinsichtlich seiner Fähigkeiten und Erfahrungen. Auch sein ergänzender Vortrag lasse darauf keine Schlüsse zu. Zudem fehle es nach wie vor an der Erfüllung des Erfordernisses einer "entsprechenden Tätigkeit". Der Kläger habe nämlich nicht alle zur "örtlichen Bauleitung" gehörigen Aufgaben erledigt.

Mit seinem dritten Urteil vom 17. Juli 1985 - 3 Sa 4/85 - hat das Landesarbeitsgericht wiederum die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er unter Beschränkung der Zinsforderung auf die Nettobeträge nach seinen zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen sein Klagebegehren weiterverfolgt. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dem Kläger steht die eingeklagte tarifliche Vergütung nicht zu.

Aufgrund der früheren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts galt zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge der vom Kläger für sich in



- 6 -

Anspruch genommenen Vergütungsgruppe IV b BAT entsprochen haben (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 -, alle zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen im Anschluß an die ständige Senatsrechtsprechung).

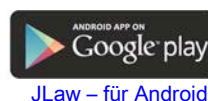
In Übereinstimmung mit dem zweiten Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 12. März 1982 - 5 Sa 61/81 - hat der Senat in seinem zweiten Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - näher ausgeführt, daß die gesamte Kontroll- und Überwachungstätigkeit des Klägers in seinem Baulos als ein einheitlicher Arbeitsvorgang anzusehen sei, weil alle diesbezüglichen Einzelaufgaben des Klägers einem einheitlichen Arbeitsergebnis gedient hätten, nämlich der sach- und vertragsgerechten Fertigstellung des von ihm betreuten Autobahnabschnittes. Dieser Beurteilung des Senats, die für das Berufungsgericht auch nach § 565 Abs. 2 ZPO bindend war, hat sich das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil wiederum angeschlossen. Neue Gesichtspunkte, die insoweit eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, haben sich in dem weiteren Berufungsverfahren nicht ergeben.

Heranzuziehen sind mit dem Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, wonach zu vergüten sind

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,

wobei aufgrund ausdrücklicher Regelung der Tarifvertragsparteien als "entsprechende Tätigkeiten" beispielsweise anzusehen sind

1. Aufstellen oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung

Der Kläger verfügt nicht über eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Daher kommt für ihn, wie der Senat bereits in seinen beiden früheren Urteilen und für das Berufungsgericht gemäß § 565 Abs. 2 ZPO bindend näher ausgeführt hat, nur die zweite Alternative der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale in Betracht. Demgemäß müsste der Kläger zunächst subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen eines graduierten Fachschulingenieurs (hier Bauingenieur) entsprechen. Dabei wird nach gefestigter Senatsrechtsprechung nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachschulausbildung als Bauingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 29. September 1982 - 4 AZR 1161/79 - AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen auf die ständige

Rechtsprechung des Senats).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Ergänzend hat der Senat in seinem zweiten zurückweisenden Urteil im Anschluß an seine entsprechende ständige Rechtsprechung das Landesarbeitsgericht auch noch darauf hingewiesen, daß es zwar nach den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts möglich sei, aus der Tätigkeit eines technischen Angestellten Rückschlüsse auf seine Fähigkeiten und Erfahrungen zu ziehen, daß sich andererseits aber keineswegs schon aus der tatsächlichen Ausübung einer in den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 beispielhaft genannten Tätigkeit zwingend auch die Erfüllung der subjektiven Anforderungen denen eines Ingenieurs entsprechender Fähigkeiten und Erfahrungen ergebe. Weiter hat der Senat diesem Zusammenhang das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß - ungeachtet der prozessualen Mittel und Möglichkeiten der Tatsachengerichte - wie in jedem Eingruppierungsprozeß der Kläger auch vorliegend darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen habe, daß er über die in VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 geforderten gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge, wobei dafür eine breite Verwendungsfähigkeit des Angestellten spreche, die ihn ähnlich vielfältig einsatzfähig mache wie einen geprüften Fachschulingenieur seiner Fachsparte (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 29. September 1982 - 4 AZR 1161/79 - AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 - AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Nachdem es in seinem zweiten Urteil auf andere rechtliche Gesichtspunkte, insbesondere seine Einzelaufgaben im Bereiche der örtlichen Bauleitung, abgestellt hatte, hat nunmehr das Landesarbeitsgericht anhand der zuvor aufgezeigten Rechtsgrundsätze überprüft, ob der Kläger über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne der Erfordernisse der zweiten Alternative von VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 verfügt. Das hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung ver-



neint. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Anforderung der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, bei deren Anwendung den Tatsachengerichten ein beträchtlicher Beurteilungsspielraum zusteht. Demgemäß hat sich die revisionsgerichtliche Überprüfung der Anwendung dieser Rechtsbegriffe darauf zu beschränken, ob das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist, ob es ihn bei der Subsumtion beibehalten hat, ob ihm dabei Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unterlaufen sind und ob alle entscheidungserheblichen Tatumsstände Berücksichtigung gefunden haben (vgl. BAG 46, 292, 305 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz sowie das Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats).

Im angefochtenen Urteil ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ausgegangen, wobei es weitgehend wörtlich die entsprechenden Ausführungen des Senats aus seinem zweiten zurückverweisenden Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - zitiert. Auch bei seiner Subsumtion hat das Landesarbeitsgericht diesen zutreffenden Rechtsbegriff nicht wieder aufgegeben. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich. Es hat auch alle entscheidungserheblichen Tatumsstände und den gesamten weiteren Vortrag der Parteien nach der zweiten Zurückverweisung der Sache durch den Senat berücksichtigt.

Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht näher ausführt, aus dem (ergänzten) Vortrag des Klägers, er habe sich die Fähigkeiten eines Bauingenieurs durch Selbststudium angeeignet, könne diese Folgerung nicht gezogen werden. Dabei weist das Landesarbeitsgericht



mit Recht darauf hin, der Kläger habe nicht substantiiert ausgeführt, welche konkreten Fachkenntnisse eines Bauingenieurs er sich angeeignet habe und welchen Umfang sie aufwiesen. Ebenfalls ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht weiter annimmt, auch aus der späteren Verwendung des Klägers als Berufsschullehrer könne nicht der Schluß gezogen werden, daß er über eine der eines Bauingenieurs vergleichbare fachliche Qualifikation verfüge. In diesem Zusammenhang weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, der Kläger habe nicht dargelegt, welche Fachkenntnisse er im Berufsschuldienst anzuwenden und weiterzuvermitteln habe. Für die Argumentation des Landesarbeitsgerichts spricht auch der Umstand, daß selbst Meister als Berufsschullehrer tätig sein können und praktisch tätig sind (vgl. BAG 45, 233, 235 = AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Schließlich liegt es aus den dargelegten Gründen im prozessualen und fachlichen Beurteilungsspielraum des Landesarbeitsgerichts, aus der früheren Tätigkeit des Klägers im Autobahnbau Rückschlüsse auf seine fachliche Qualifikation zu ziehen. Wenn es diese Möglichkeit vorliegend verneint und dazu ausführt, eine rechtliche Folgerung im Sinne des Klagebegehrens sei ihm nach dem Prozeßstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht möglich, so ist auch das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal das Landesarbeitsgericht hierzu überzeugend ausführt, auch nach dem ergänzten Vortrag des Klägers sei nicht zu erkennen, für welche seiner Einzelaufgaben er welche Ingenieurskenntnisse benötigt hätte.

Entgegen den Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht den ergänzenden Schriftsatz des Klägers vom 5. März 1985 (Bl. 401 der Vorakten) berücksichtigt. Das wird sogar in dem angefochtenen Urteil vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich hervorgehoben. Auch in diesem Schriftsatz finden sich jedoch nur sehr allgemeine Ausführungen des Klägers darüber, daß er sich Ingenieurskenntnisse durch



Selbststudium und praktische Weiterbildung angeeignet habe. Ebenfalls wird darin nur in ganz allgemeiner Weise auf seine jetzige Berufsschullehrertätigkeit hingewiesen. Im übrigen ergibt sich entgegen der Meinung der Revision aus der früheren praktischen Tätigkeit des Klägers im Baulos aus den zuvor näher dargelegten Gründen keineswegs zwingend der Schluß, daß er subjektiv über eine Ingenieursqualifikation verfügen müsse. In diesem Zusammenhang verwechselt der Kläger die subjektiven Erfordernisse gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen mit dem weiteren objektiven Tarifmerkmal einer "entsprechenden Tätigkeit".

Auch die insoweit erhobenen prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Soweit der Kläger eine Verletzung des § 286 ZPO rügt, geht es ihm ersichtlich nicht um die Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts, sondern darum, daß entscheidungserhebliche Umstände nicht berücksichtigt worden seien, was eine Frage des materiellen Rechts ist. Im übrigen werden die angeblich vom Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigten Tatumsstände auch von der Revision nicht angegeben. Von einer fehlenden Begründung des angefochtenen Urteils, für die § 551 Nr. 7 ZPO gilt, kann entgegen dem Vortrag der Revision nicht die Rede sein.

Da das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zubeanstandender Begründung beim Kläger die subjektive Anforderung gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen verneint hat, kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, ob der Kläger eine Beispielstätigkeit der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 ausgeübt hat. Dabei kommt vorliegend nur die "örtliche Leitung von Bauten" in Betracht, wozu nach der Senatsrechtsprechung unter anderem auch die rechnerische und fachtechnische Prüfung aller Kostenrechnungen gehört (vgl. die Urteile des Senats vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975).



Ohne daß es darauf ankommt, weist insoweit zutreffend das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß der Kläger hinsichtlich dieses Teilbereichs der örtlichen Bauleitung seiner Darlegungspflicht nicht substantiiert nachgekommen ist.

Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. In seinem Schriftsatz vom 3. August 1981 (Bl. 244 der Vorakten) hatte der Kläger nämlich lediglich ausgeführt, daß er Abschlagsrechnungen überprüft und an den Angestellten H weitergegeben habe. Damit werden die Anforderungen der Senatsrechtsprechung nicht erfüllt. Ob und inwieweit der Kläger an Schlußabrechnungen beteiligt war und nach den tariflichen Anforderungen hat beteiligt werden müssen, kann daher dahingestellt bleiben.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Zugleich für den wegen Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftsleistung verhinderten Vizepräsidenten Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

H. Hauk

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)